



Sitzung vom: 3. März 2026

Beschluss Nr.: 326

Postulat betreffend Anpassung Campinggesetz (GDB 971.4), Steuerungsmöglichkeit der einmaligen Übernachtung; Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

das Postulat betreffend Anpassung Campinggesetz (GDB 971.4), Steuerungsmöglichkeit der einmaligen Übernachtung (Geschäfts-Nr. 53.25.05), welches von den Kantonsräten Niklaus Vogler, Lungern, und Franco Castelanelli, Lungern, sowie 25 Mitunterzeichnenden am 4. Dezember 2025 eingereicht wurde, wie folgt:

1. Anliegen des Postulats

1.1 Auftrag

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine Änderung des Gesetzes über das Campieren zu prüfen, wonach die in Art. 8 festgelegte Möglichkeit der einmaligen Übernachtung so zu umschreiben sei, dass ein Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen für einmaliges Übernachten abseits von Campingplätzen nur auf ausgeschilderten, öffentlichen oder allenfalls privaten Stellplätzen erlaubt sei, wobei die privaten Stellplätze bewilligungspflichtig seien. Die ausgeschilderten Stellplätze sollten idealerweise über Entsorgungsmöglichkeiten (Abfall, Fäkalien) verfügen. Bei diesen Stellplätzen könnten eine angemessene Gebühr erhoben werden, entweder mit Hilfe eines Parking-Taxometers oder allenfalls mit einer entsprechenden App. Die Zuständigkeit der Kontrollen solle auch geregelt werden.

1.2 Begründung

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass der ursprüngliche Gedanke des Gesetzgebers zu Art. 8 längst überholt sei und unsere Region mit der freizügigen Regelung zum Übernachten eingeplant werde. So sei es in aller Regel nicht zufällig, dass Reisende in den Abendstunden in unserer Region anhalten, um sich von den Reisestrapazen auszuruhen. Es gebe Gemeinden mit sehr vielen solchen Übernachtungen, die unter den Folgen litten und nur Umtriebe mit dem Abfall und wild entsorgten Fäkalien hätten. Für die belasteten Gemeinden solle ein Mehrwert entstehen, indem für das einmalige Übernachten von Wohnwagen und Wohnmobilen ausserhalb von Campingplätzen bzw. für das Übernachten auf ausgewiesenen Stellplätzen eine Gebühr erhoben oder das Übernachten ganz verboten werden dürfe. Für Reisende mit Rucksack und Zelt solle es hingegen weiterhin erlaubt sein, in der Natur einmalig zu übernachten.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1 Regelung im Gesetz über das Campieren

Das Gesetz über das Campieren stammt aus dem Jahr 2014. Es verbietet das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze (Art. 6). Ausnahmen können bewilligt werden für Zeltlager von Jugendorganisatio-

nen, für Grossanlässe und in anderen begründeten Ausnahmefällen (Art. 7 Abs. 1 Bst. a-c). Mit Einwilligung der Eigentümerschaft ist sodann vorübergehendes, unentgeltliches Übernachten auf dem Grundstück eines Wohnhauses zulässig (Art. 7 Abs. 3). Art. 8 des Gesetzes über das Campieren sieht vor, dass zum einmaligen Übernachten ein Zelt, ein Wohnwagen oder ein Wohnmobil ohne Bewilligung ausserhalb bewilligter Campingplätze aufgestellt werden darf, wenn keine öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden. Diese Bestimmung bezieht sich auf Wanderer oder Durchreisende.

Das geltende Recht definiert Campingplätze wie folgt (Art. 1 Abs. 1): „Als Campingplätze werden Plätze bezeichnet, die in der Regel zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder andern jederzeit ortsveränderlichen, temporär benutzten Unterkünften zur Verfügung stehen oder als solche öffentlich angeboten werden.“ Eine Differenzierung zwischen klassischen, in der Nutzungsplanung ausgewiesenen Campingplätzen und Stellplätzen für Durchreisende macht das Gesetz nicht.

2.2 Beurteilung des Postulats

Das geltende Gesetz über das Campieren verbietet das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zum Campieren ausserhalb behördlich bewilligter Campingplätze (Art. 6) dem Grundsatz nach. Ausgenommen hiervon sind – wie bereits erwähnt – insbesondere das vorübergehende, unentgeltliche Campieren auf dem Grundstück eines Wohnhauses mit Einwilligung der Eigentümerschaft (Art. 7 Abs. 3) und das einmalige Übernachten (Art. 8), soweit keine öffentlichen oder private Interessen beeinträchtigt werden. Die Ausnahmebestimmung gemäss Art. 8 des Gesetzes über das Campieren hatte in erster Linie sogenannte Weitwanderer im Auge, welche durch den Kanton Obwalden wandern und auf ihren langen Wanderungen Gelegenheit zum einmaligen Übernachten im Freien mit Zelt (Biwakieren) erhalten sollten, bei mehrmaligem Übernachten im Kanton jeweils in der Entfernung einer Tagesetappe. In Bezug auf Reisende mit Wohnwagen oder Wohnmobilen konzentrierte sich die Ausnahmebestimmung auf Durchreisende, die bezüglich der Weiterfahrt in *Ausnahmesituationen* gelangen – Übermüdung, Unwohlsein usw. (vgl. Botschaft des Regierungsrats zu einem Gesetz über das Campieren vom 25. August 2014, Erläuterungen zu Art. 8). Die Ausnahmeregelung gemäss Art. 8 hat in den vergangenen Jahren zunehmend zu wildem Campieren mit Wohnwagen, Wohnmobilen und Übernachtungen mit Zelt geführt.

Das Postulat richtet sich nicht gegen die Regelung, wonach mit Einwilligung der Eigentümerschaft auf dem Grundstück eines Wohnhauses vorübergehend unentgeltlich campiert werden darf (Art. 7 Abs. 3), ebenso wenig gegen die Möglichkeit des einmaligen Übernachtens für Wanderer mit Zelt. Gegenstand des Postulats bildet vielmehr das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen abseits von Campingplätzen zum einmaligen Übernachten, welches auf öffentlichem (z.B. neben Strassen) oder privatem Grund (z.B. auf Industriegelände, Parkplätzen von Unternehmen) erfolgt. Um dem wilden Campieren mit Wohnwagen und Wohnmobilen entgegenzuwirken, soll das einmalige Übernachten in Wohnwagen und Wohnmobilen ausserhalb von Campingplätzen künftig grundsätzlich verboten und nur auf ausgeschiedenen und für die Reisenden erkennbar ausgeschilderten Stellplätzen zulässig sein.

Das Postulat erwähnt öffentliche und private Stellplätze. Damit sind in erster Linie die jeweiligen Eigentumsverhältnisse angesprochen. Öffentliche Stellplätze befinden sich auf Grundstücken, die im Eigentum einer Einwohnergemeinde oder des Kantons stehen. Es kann sich aber auch um Stellplätze handeln, die sich auf privatem Grund befinden, jedoch – aufgrund eines entsprechenden Nutzungsrechts der öffentlichen Hand (z.B. Miet- oder Baurechtsverhältnis) – durch das Gemeinwesen betrieben wird. Demgegenüber handelt es sich um private Stellplätze, wenn sie sich auf privatem Grund befinden und von Privaten betrieben werden.

Gemäss Postulat sollen private Stellplätze bewilligungspflichtig sein. Dabei handelt es sich um eine Betriebsbewilligung, die zusätzlich zu einer Baubewilligung erteilt werden muss. Eine solche wäre analog in Anlehnung zur Betriebsbewilligung für Campingplätze (vgl. Art. 2) auszugestalten.

Stellplätze ausserhalb von klassischen Campingplätzen sind nur im Rahmen der nutzungs- und raumplanerischen Ordnung zulässig. Ausserhalb der Bauzonen richtet sich die Zulässigkeit nach den Vorgaben des Bundesrechts (siehe hierzu die Beantwortung des Regierungsrats zum Postulat betreffend Campingstellplätze für Agrotourismus). Innerhalb der Bauzonen haben primär die Einwohnergemeinden festzulegen, welche Nutzungen in den jeweiligen Zonen zulässig sind. Entsprechend würden die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung entscheiden, ob und wo öffentliche und private Stellplätze zulässig wären. Auch im Rahmen von Strassenprojekten wäre die Ausscheidung von speziellen Zonen für Stellplätze möglich (Art. 31 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG; GDB 710.1]).

Die Umsetzung des Postulats würde in Form eines Verbots des einmaligen Übernachtens in Wohnwagen oder Wohnmobilen ausserhalb von bewilligten (und ausgeschilderten) Camping- oder Stellplätzen erfolgen. Damit würde für Reisende mehr Klarheit geschaffen als mit der geltenden Regelung, wonach ein einmaliges Übernachten nur zulässig ist, soweit keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Vorteil einer solchen Lösung wäre auch, dass kantonswweit eine einheitliche Regelung bestehen würde, schlussendlich aber die Einwohnergemeinden im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung bestimmen, ob und wo Stellplätze für einmaliges Übernachten geschaffen werden können. Wie im Postulat ausgeführt, könnten für öffentliche Stellplätze kostendeckende Gebühren für Infrastruktur und Unterhalt erhoben werden. Die Gebührenerhebung für einmalige Übernachtungen auf privaten Stellplätzen ist zivilrechtlicher Natur und braucht im Gesetz über das Campieren nicht geregelt zu werden.

Gemäss Postulat soll überdies die Zuständigkeit der Kontrolle geregelt werden. Dabei wäre zu differenzieren, um welche Kontrollen es sich handelt. Das Verbot des einmaligen Übernachtens in einem Wohnwagen oder einem Wohnmobil ausserhalb bewilligter Camping- oder Stellplätze würde sinnigerweise durch die Kantonspolizei kontrolliert. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang, ob hierfür die Strafbestimmung von Art. 11 des Gesetzes über das Campieren angepasst und der Ordnungsbussenkatalog in der kantonalen Ordnungsbussenverordnung (kOBV; GDB 310.41) ergänzt werden müsste. In Bezug auf die übrigen Aspekte (Gebühren, Ordnung usw.) wären die Einwohnergemeinden für die Kontrolle zuständig.

3. Fazit

Der Regierungsrat unterstützt die Anliegen im Postulat. Mit einem Verbot des einmaligen Übernachtens in Wohnwagen oder Wohnmobilen ausserhalb bewilligter Camping- und Stellplätze wird Klarheit für Durchreisende geschaffen und die negativen Folgen der geltenden Regelung bekämpft. Die Schaffung von Stellplätzen für Durchreisende samt der dafür notwendigen Infrastruktur stellt eine touristisch attraktive Lösung dar. Kurzzeitige Ruhepausen für Durchreisende im Sinne der Verkehrssicherheit wären weiterhin möglich. Die Einwohnergemeinden entscheiden im Rahmen ihrer Bau- und Zonenordnung selbst, ob und wo öffentliche und private Stellplätze zulässig sind. Für öffentliche Stellplätze können vom Gemeinwesen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Lösung mit einem Taxometer erscheint in diesem Zusammenhang als praktikabler Ansatz.

Durch klare Regelungen wird zudem den Anliegen des Wald-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie dem Schutz der Wildtiere Rechnung getragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur trägt dazu bei, die Abfallprobleme zu reduzieren und die hygienischen Verhältnisse zu verbessern. Im Rahmen der Ausscheidung von Stellplätzen kann zudem die Naturgefahrensi-

tuation berücksichtigt werden. Dies erhöht die Sicherheit, da unkontrolliertes Campieren ausserhalb geeigneter Standorte mit erheblichen Risiken verbunden sein kann.

Das Postulat bezieht sich ausdrücklich auf Wohnwagen und Wohnmobile. Im Rahmen einer allfälligen Gesetzesanpassung soll jedoch auch die Regelung der einmaligen Übernachtung mit dem Zelt überprüft und mitgedacht werden. Es erscheint nicht sachgerecht, wenn das Abstellen von Wohnwagen untersagt wird, während in unmittelbarer Nähe das Zelten weiterhin zulässig wäre. Unterschiedliche Übernachtungsformen sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Nutzungskonflikte vergleichbar zu beurteilen. Eine kohärente Regelung ist daher im Interesse der Rechtsgleichheit und der Vollzugssicherheit zu prüfen. Die Form des Campierens ist im Kanton beliebt und führt zunehmend zu unerwünschten Begleiterscheinungen. Zwar ist das Übernachten in Schutzgebieten untersagt, die Praxis zeigt jedoch, dass diese Vorgaben oft nicht eingehalten werden. An besonders attraktiven Standorten werden teilweise mehrere Zelte pro Nacht aufgestellt, was zu Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft führen kann. In zahlreichen Kantonen (u.a. Nidwalden, Bern, Graubünden und Zürich) ist wildes Campieren – insbesondere unterhalb der Waldgrenze im Wald oder in Siedlungsnähe – grundsätzlich untersagt, sofern keine Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorliegt. Oberhalb der Waldgrenze ist hingegen in der Regel das Errichten eines Not-Biwaks zulässig. Eine vergleichbare Regelung sollte auch für den Kanton Obwalden geprüft beziehungsweise angestrebt werden. Zudem kann die Möglichkeit des einmaligen Übernachtens mit dem Zelt in Konkurrenz zu den Angeboten bestehender Campingplätze sowie potenzieller künftiger Agrotourismus-Angebote stehen. Übernachtungen im Zelt leisten in der Regel nur einen geringen Beitrag zur touristischen Wertschöpfung im Kanton.

Die geltende Bestimmung über das einmalige Übernachten mit Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelt bedarf einer grundlegenden Überprüfung. Die im Postulat vorgeschlagene Lösung, ein allgemeines Verbot des einmaligen Übernachtens ausserhalb von bewilligten bzw. ausgeschilderten Camping- oder Stellplätzen, würde gegenüber der heutigen Rechtslage Klarheit für Reisende schaffen und die negativen Folgen wilden Campierens eindämmen.

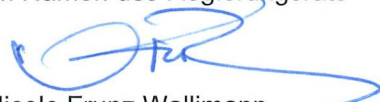
Antrag:

Der Regierungsrat beantragt die Annahme des Postulats.

Protokollauszug an:

- Kantonsratsmitglieder (samt Postulatstext)
- Sicherheits- und Sozialdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats


Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin



Versand: 11. März 2026